

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00007 vom 31. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2003.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2003.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00007 du 31 octobre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00007 del 31 ottobre 2003

## Erwägungen

### E. 1

Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

### 2.1

2.1.1 Aus mangelhafter Eröffnung einer Verfügung darf den Parteien gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) kein Nachteil erwachsen (neu: Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG). Aus diesem im gesamten Bundessozialversicherungsrecht anwendbaren Grundsatz folgt, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Verfügung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Es ist jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob die betroffene Partei durch den Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist (BGE 122 V 194 mit Hinweis; ZAK 1991 S. 377 Erw. 2a mit Hinweisen).

2.2 Die Bindung an einen rechtskräftigen Entscheid geht nicht weiter als die im Dispositiv erscheinende Erkenntnis. Blosser Erwägungen erwachsen für sich allein nicht in Rechtskraft. Sie nehmen daran nur indirekt teil, indem sie der Ergänzung beziehungsweise Erläuterung des Dispositivs dienen, wenn dieses ausdrücklich oder dem Sinne nach zwingend auf die Motive verweist. Dementsprechend kann nur das Dispositiv angefochten oder vollstreckt werden (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, 6. Auflage, Basel 1986, S. 258 f. Nr. 42 Rz B.II mit Hinweisen).

2.3 Rechtsprechungsgemäss ist der Erlass einer Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 25 VwVG dann zulässig, wenn ein

schutzwürdiges, d.h. rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nachgewiesen ist, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und wenn dieses schutzwürdige Interesse nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 126 II 303 Erw. 2c, 125 V 24 Erw. 1b, 121 V 317 Erw. 4a mit Hinweisen).

2.4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG). Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 SchKG). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Gerichtlichen Urteilen sind unter anderem gleichgestellt: innerhalb des Kantonsgebiets Verfügungen und Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, soweit das kantonale Recht diese Gleichstellung vorsieht (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG).

Mit der Gesetzesänderung vom 16. Dezember 1994 ist in Art. 79 Abs. 1 SchKG die bisherige Rechtsprechung (BGE 121 V 109 mit Hinweisen, 115 III 95, 107 III 64 Erw. 3) verankert worden, wonach ein Gläubiger, der ohne vorgängigen Rechtsöffnungstitel die Betreuung eingeleitet und danach auf Rechtsvorschlag hin nach Massgabe des Art. 79 SchKG auf dem Wege des ordentlichen Prozesses oder Verwaltungsverfahrens einen definitiven Rechtsöffnungstitel erlangt hat, direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangen kann, ohne dass er das Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 80 SchKG zu durchlaufen hätte, sofern das Dispositiv des Entscheides mit Bestimmtheit auf die hängige Betreuung Bezug nimmt und der Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird (Bundesrätliche Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1991, BBl 1991 III 65).

### E. 3

3.1. Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verfügung vom 15. November 2002 (Urk. 4/1). Darin wird einerseits festgestellt, dass der Beschwerdeführer Schuldner der rechtskräftig verfügten Rückforderung gemäss der Verfügung vom 20. September 2000 sei (Dispositiv Ziff. 1), und andererseits wird der Rechtsvorschlag in der laufenden Betreuung Nr. \_\_\_ des Betreibungsamtes B. \_\_\_ für die betriebenen Forderungen beseitigt (Dispositiv Ziff. 2).

Der Beschwerdeführer bringt dagegen unter anderem vor (Urk. 1 und Urk. 4/2), er habe den Betrag von Fr. 43'092.- nicht unrechtmässig bezogen und lebe unter dem Existenzminimum. Er sehe daher nicht ein, weshalb er diesen Betrag zurückerstatten müsse. Er habe seinerzeit die Existenz des Bankkontos nicht erwähnt, weil ihm der Saldo nicht bekannt gewesen sei. Er habe darum die Situation nicht komplizieren wollen. Abgesehen von den Briefen, die er der A. \_\_\_ am 1. und 30. November 1999 und am 1. März 2000 geschrieben habe, habe er schon lange vorher von dieser Bank erfahren wollen, wie viel Geld auf dem Konto stehe. Die Antwort sei gewesen, wegen des "Amtsheimnisses" könne man ihm keine Antwort geben. Weiter macht er geltend (Urk.

7), er habe keine Möglichkeit, an das Konto in Portugal, das ihm eigentlich zustehe, zu gelangen. Denn das Geld sei gerichtlich blockiert. Auskunft erhalte er weder vom zuständigen Gericht, noch habe der beauftragte Anwalt die Auszahlung erwirken können.

3.2. Die rechtskräftig gewordene Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 hält in Dispositiv Ziff. 1 fest, dass die zu viel ausgerichteten Zusatzleistungen für den Zeitraum 1. Juni 1994 bis 30. Juni 1999 im Betrag von Fr. 43'092.- zurückzuerstatten seien. Der Rückckerstattungspflichtige wird hingegen nicht ausdrücklich bezeichnet.

Aufgrund der Begründung der Verfugung, wie etwa des Hinweises auf das nicht gemeldete Bankkonto, sowie aufgrund des Titels und insbesondere des Verfugungsadressaten steht indes eindeutig fest, dass der Beschwerdeführer der Rückckerstattungspflichtige ist. Dispositiv Ziff. 1 konnte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht anders verstanden werden. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Frage gestellt. Vielmehr brachte er in der Einsprache gegen die Verfugung im Wesentlichen vor, es sei ihm nicht möglich, den verlangten Betrag von Fr. 43'092.- zurückzuzahlen (Urk. 11/171), und ging damit ohne weiteres davon aus, dass er gemäss der Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 verpflichtet wurde, den Betrag von Fr. 43'092.- zurückzuzahlen. Somit wurde er durch die mangelhaft formulierte Dispositiv-Ziffer 1 nicht irreführt oder benachteiligt.

Die Nach dem Gesagten kann Dispositiv Ziff. 1 der Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einzig in dem Sinne verstanden werden, dass der Beschwerdeführer darin verpflichtet wurde, den Betrag von Fr. 43'092.- zurückzuerstatten.

3.3. Da der Beschwerdeführer somit mit der rechtskräftig gewordenen Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 verpflichtet wurde, den Betrag von Fr. 43'092.- zurückzuerstatten, muss diese Verfugung grundsätzlich vollstreckt werden können (vgl. zur Gleichstellung der Verfugung als Vollstreckungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG: Art. 9b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Verbindung mit Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in den bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassungen, Art. 54 Abs. 2 ATSG in Kraft seit 1. Januar 2003, § 28 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie § 214 der Zivilprozessordnung). Es ist jedoch davon auszugehen, dass wegen der mangelhaften Formulierung von Dispositiv Ziff. 1 die allfällige Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG zumindest erheblich gefährdet gewesen wäre, wie sich aus der von der Beschwerdegegnerin beigelegten Verfugung des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Juni 2001 in Sachen E., welche einen diesbezüglich vergleichbaren Fall betraf (Urk. 11/191 Beilage), ergibt.

Unter diesen Umständen hat die Beschwerdegegnerin zur Sicherung der Vollstreckung der Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Inhalt von Dispositiv Ziff. 1 dieser Verfugung nachträglich festgestellt wird (zur möglichen Vollstreckungsfunktion eines Feststellungsbegehrens vgl. auch AHI 2003 S. 76 f. Erw. 3).

Einer solchen FeststellungsverfÄ¼gung steht die Rechtskraft der RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 20. September 2000 nicht entgegen. Denn Gegenstand einer solchen VerfÄ¼gung sind nicht die bereits mit der RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 20. September 2000 rechtskrÄ¼ftig beurteilten Fragen - mithin insbesondere die Frage, ob der BeschwerdefÄ¼hrer verpflichtet ist, den Betrag von Fr. 43'092.- zurÄ¼ckzuerstatten -, sondern allein die Feststellung des rechtskrÄ¼ftig gewordenen Inhalts von Dispositiv Ziff. 1 der RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 20. September 2000 mit dem Ziel, die Vollstreckung der RÄ¼ckerstattungsforderung zu sichern.

Somit ist festzustellen, dass der BeschwerdefÄ¼hrer gemÄ¼ss der rechtskrÄ¼ftigÄ¼ gewordenen RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 20. September 2000 verpflichtet ist, der Beschwerdegegnerin Fr. 43'092.- zurÄ¼ckzuerstatten. In diesem Sinne ist Dispositiv Ziff. 1 der angefochtenen VerfÄ¼gung vom 15. November 2002 (Urk. 4/1) zu bestÄ¼tigen beziehungsweise zu prÄ¼zisieren. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass auf die EinwÄ¼nde des BeschwerdefÄ¼hrers gegen die RÄ¼ckerstattungspflicht (Erw. 3.1) nicht mehr einzutreten ist. Denn diese EinwÄ¼nde hÄ¼tte er bereits mit einer rechtzeitigen Einsprache gegen die RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 20. September 2000 vorbringen kÄ¼nnen und mÄ¼ssen.

3.4Ä¼Ä¼ Dispositiv Ziff. 2 der angefochtenen VerfÄ¼gung beseitigt den Rechtsvorschlag in der laufenden Betreuung Nr. \_\_\_\_ des Betreibungsamtes B. \_\_\_\_ fÄ¼r die betriebene Forderung von Fr. 43'092.- zuzÄ¼glich Verzugszins von 4 % seit 1. November 2000 und Zahlungsbefehlskosten von Fr. 100.-.

Dieses Vorgehen ist indes unzulÄ¼ssig. Nach Art. 79 Abs. 1 SchKG kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines (materiellen) rechtskrÄ¼ftigen Entscheides erwirkt werden, der gleichzeitig den Rechtsvorschlag beseitigt. Vorliegend konnte der Rechtsvorschlag mit der rechtskrÄ¼ftig gewordenen RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung vom 20. September 2000 nicht beseitigt werden, da das Betreibungsverfahren erst nachtrÄ¼glich angehoben wurde. Diesen Umstand kann man nach Art. 79 Abs. 1 SchKG nicht dadurch umgehen, dass man nachÄ¼ aufgehobenem Betreibungsverfahren mit einer zweiten, ergÄ¼nzenden VerfÄ¼gung den Rechtsvorschlag nachtrÄ¼glich beseitigt. FÄ¼r die Verzugszinsen wird der Rechtsvorschlag in Dispositiv Ziff. 2 zudem beseitigt, ohne dass klar verfÄ¼gt wird, dass und weshalb Verzugszinsen geschuldet sind. DiesbezÄ¼glich liegt somit eine ungenÄ¼gende VerfÄ¼gung vor, die es nicht erlaubt, im vorliegenden Verfahren den Rechtsvorschlag im Umfang der Verzugszinsen aufzuheben. Was sodann die Betreuungskosten betrifft, so kÄ¼nnen diese nicht verfÄ¼gungsweise zugesprochen werden. Sie sind von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 SchKG) und vom Schuldner bei erfolgreicher Betreuung zusÄ¼tzlich zum dem GlÄ¼ubiger zugesprochenen Betrag zu bezahlen (Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 18. Dezember 2002, K 78/00; SZS 2001 S. 568 mit Hinweisen).

Nach dem Gesagten ist Dispositiv Ziff. 2 der angefochtenen VerfÄ¼gung aufzuheben. Zu ergÄ¼nzen ist, dass im erwÄ¼hnten Betreibungsverfahren Nr. \_\_\_\_Ä¼ am 27. Februar 2003 ohnehin die Fortsetzung verlangt und am 24. MÄ¼rz 2003 fÄ¼r die betriebene Forderung zuzÄ¼glich Verzugszinsen und Kosten im Betrag von Fr. 47'429.75 ein Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 1 und Art. 149 SchKG ausgestellt worden ist (Urk. 11/202).

3.5Ä¼Ä¼ Zusammenfassend ist in teilweiser Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (Urk. 2) und der VerfÄ¼gung vom 15. November 2002 (Urk. 4/1) festzustellen, dass der

Beschwerdeführer gemäss der rechtskräftig gewordenen Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 verpflichtet ist, der Beschwerdegegnerin Fr. 43'092.- zurückerstatten. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Beschluss des Bezirksrates Zürich vom 13. Februar 2003 und die Verfugung des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich vom 15. November 2002 aufgehoben werden, soweit damit der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. \_\_\_ des Betreibungsamtes B. \_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 21. März 2002) für den Betrag von Fr. 43'092.- zuzüglich Zins von 4 % seit dem 1. November 2000 und Zahlungsbefehlskosten von Fr. 100.- aufgehoben wurde, und festgestellt wird, dass P. \_\_\_ gemäss der rechtskräftig gewordenen Rückckerstattungsverfugung vom 20. September 2000 verpflichtet ist, dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich Fr. 43'092.- zurückerstatten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- P. \_\_\_

- Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bezirksrat Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.